



Satzung
des Tanz- und Sport-Club
“Take it easy“
Königs Wusterhausen e.V.
2015

Satzung
des
Tanz- und Sport-Club "Take it easy"
Königs Wusterhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die am 30.06.1990 in Königs Wusterhausen gegründete Vereinigung führt den Namen "Tanz- und Sport-Club "Take it easy" Königs Wusterhausen e.V.", mit Sitz in Königs Wusterhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus (VR 5135 CB) registriert. (im folgenden TSC genannt)

(2) Das Geschäftsjahr des TSC ist das Kalenderjahr, wobei das Jahr der Gründung als Rumpfgeschäftsjahr vom 30.06.1990 bis 31.12.1990 abgerechnet wurde.

§ 2 Zweck und Tätigkeitsgrundsätze

(1) Der TSC ist der freie und unabhängige Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen. Der TSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Tanzsport und den Sport im Allgemeinen zu betreiben und zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg und die jeweiligen Sparten in ihren Fachverbänden.

(2) Der TSC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen, organisationsinternen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des TSC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Organe erhalten, abgesehen von der reinen Aufwandsentschädigung keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

(4) Bei Auflösung des TSC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TSC den DSB (Deutscher Sport Bund) zu, der es unmittelbar gemeinnützig nach Maßgabe des in § 2 Abs. 1 aufgeführten Zwecks zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des TSC kann jede natürliche und juristische Person bzw. Vereinigung sein.

(2) Dem TSC gehören an:

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

(3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv Sport treiben.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Sport unterstützen.

(5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

(6) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv Sport treiben, ihn aber unterstützen.

(7) Der Verein besteht aus Sparten. Diese Sparten regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

(8) Der Verein besteht aus Sparten, die den Namen des TSC tragen und der Satzung unterliegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt in Form eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der Namen und Adresse des Antragstellers enthalten muss, an den Vorstand und dessen entsprechenden Aufnahmebeschluss erworben.

(2) Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle der Ablehnung hat der Ansuchende das Recht, seinen Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht in der Vereinigung Sport zu treiben, deren Einrichtungen zu nutzen und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes geschäftsfähige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme. Fördernde Mitglieder sowie außerordentliche und Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung insbesondere aus der Zweckbestimmung der Vereinigung und aus den übrigen für den TSC verbindlichen Ordnungen ergebenden Pflichten zu erfüllen und sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des TSC nach Kräften zu unterstützen. Sie haben die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag halbjährlich im Voraus zu entrichten und im Rahmen des Trainingsbetriebes die Anordnungen der Übungsleiter zu befolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind berechtigt aus dem TSC durch Kündigung auszutreten. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen vor Ende der nächsten Beitragskassierung. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod eines Mitgliedes. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied durch einen Brief mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vom TSC ausgeschlossen werden, wenn es den Sport oder die Interessen des TSC vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt oder wiederholt gegen die für den TSC verbindlichen Anordnungen oder Bestimmungen verstößt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen Brief mit Begründung mitzuteilen. Das Mitglied hat innerhalb von 14 Tagen das Recht, Einspruch gegen diesen Beschluss zu erheben, was eine nochmalige Überprüfung des Tatbestandes vom Vorstand zur Folge hat.

§ 7 Organe des TSC

Organe des TSC sind:

- Mitgliederversammlung
- Jugendvollversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Viertel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder oder auf einem Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Tagungstermins und des Ortes der Versammlung, sechs Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich ein. Die Tagesordnung und Berichte werden öffentlich am Trainingsort ausgehängen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden und sind vor diesem unverzüglich nach Fristablauf als Zusammenstellung am Trainingsort auszuhängen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, wobei Stimmenthaltung und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Für Beschlüsse, mit denen diese Satzung geändert wird, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist und auf Antrag bei der Mitgliederversammlung, jedem zugestellt werden muss.

(8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Gegenstände, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht sowie den Kassenprüferbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem stellv. Vorstandsvorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der TSC wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Der Beirat besteht aus:

- dem Jugendwart
- dem Sportwart
- den Spartenverantwortlichen

(3) Der Vorstand wird, ausgenommen dem Jugendwart, von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Abstimmung erfolgt offen. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit von den anwesenden berechtigten Stimmen hat. Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Spartenverantwortlichen werden in den Sparten für zwei Jahre gewählt.

(4) Der Vorstand ist berechtigt bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit diesen Posten durch ein anderes Mitglied des TSC neu zu besetzen.

§ 10 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung wird nach den in der Jugendordnung des Deutschen Rock 'n' Roll Verbandes festgelegten Grundsätzen durchgeführt. Sie ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung am gleichen Tage einzuberufen, sofern die Vereinigung mehr als 9 Mitglieder hat, die das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Kassenprüfer

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, denen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren ist, ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des TSC zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Ordnungen

Der TSC hat folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der jeweiligen Sparten verbindlich sind:

- die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanz- und Erstattungsordnung
- gegebenenfalls weitere vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossene oder übernommene Ordnungen.

§ 13 Auflösung

(1) Über die Auflösung des TSC kann nur eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, wenn bei der Abstimmung mindestens zweidrittel der nach dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Absicht der Auflösung ist zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(2) Ist bei der Abstimmung die erforderliche Stimmenzahl nicht vertreten, so ist innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung mit dreiviertel Mehrheit beschließen kann.

§ 14 Vollmacht zur Änderung der Satzung und Inkrafttreten

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um die Eintragung beim Registergericht oder die Mitgliedschaft in den Organisationen nach § 2 Abs. 1 zu erreichen oder offensichtliche Fehler zu verbessern.

(2) Die Satzungsänderung wurde am 24.03.2015 beschlossen.

Finanzordnung

§ 1 Gebühren und Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der TSC Gebühren und Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 2 Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren

(1) Die Aufnahmegebühr beträgt für Personen bis zum Abschluss der 1. Ausbildung 08,00 €
und für Vollzahler 15,00 €

(2) Mitglieder zahlen pro Monat einen Vereinsbeitrag von
ermäßigt (Personen bis zum Abschluss der 1. Ausbildung) 06,00 €
voll 07,00 €
Familie (steuerrechtlich) 09,00 €

(3) Zusätzlich zum Vereinsbeitrag ist von den Mitgliedern monatlich ein Spartenbeitrag zu entrichten:

(a) Rock´n´Roll/Eltern Kind Turnen
ermäßigt (Personen bis zum Abschluss der 1. Ausbildung) 04,00 €
voll 05,00 €
Turniertänzer 06,50 €
Familie (steuerrechtlich) – ohne Turniertanz 05,00 €
Familie (steuerrechtlich) – mit Turniertanz 10,00 €

(b) Boogie Woogie 10,00 €

(c) West Coast Swing Dance
ermäßigt (Personen bis zum Abschluss der 1. Ausbildung) 12,00 €
voll 20,00 €

(d) Standard & Latein

Trainingsmitgliedschaft: ermäßigt (Personen bis zum Abschluss der 1. Ausbildung) 7,00 €
voll 8,00 €
Hobbygruppe: ermäßigt (Personen bis zum Abschluss der 1. Ausbildung) 15,00 €
voll 25,00 €

Standard/Latein: ermäßigt (Personen bis zum Abschluss der 1. Ausbildung) 30,00 €
voll 40,00 €

(e) Aerobic ermäßigt (Personen bis zum Abschluss der 1. Ausbildung) 04,00 €
voll 05,00 €

(g) Freizeit 00,50 €

(4) Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Beirat zahlen keinen Beitrag.

§ 3 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für Startbücher, Startmarken und Lizenzen erfolgt nach den Finanzordnungen der übergeordneten Verbände und wird von den Mitgliedern selbst getragen. Gebühren für Tanzturniere und Trainingswochenenden werden von den Mitgliedern ebenfalls selbst getragen, einschließlich anderer anfallender Kosten.

§ 4 Haushalt

(1) Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Haushaltsplan

Der Vorstand erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan dient der konkreten Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs der zur Erfüllung der Aufgaben des TSC erforderlich ist. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Der Haushaltsplan ermächtigt den Vorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Haushaltsabrechnung vorzulegen, die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres detailliert erfasst.

§ 5 Zuschüsse

Schulungsmaßnahmen, Tanzturniere und Lehrgänge können finanziell unterstützt werden. Über die Unterstützung entscheidet der Vorstand.

Erstattungsordnung

§ 1 Kostenerstattung für Auslagen

(1) Kosten, die durch die Ausübung eines Ehrenamtes des TSC oder Ausführung eines Auftrages für den TSC entstehen, werden erstattet.

Erstattungsfähige Kosten sind:

a) Büromaterialien

Im Rahmen der Notwendigkeit und dem Umfang des Arbeitsgebietes werden Auslagen für: Ordner, Schreibwaren, Papier, Rundschreiben (Kopien), Kuverts, usw. erstattet.

b) Porto und Telefon

Kosten für Porto und Telefonate, die zur Ausführung eines Auftrages notwendig sind, werden erstattet.

(2) Die Abrechnungen sind mit Belegen, je nach Umfang monatlich oder quartalsmäßig an den Schatzmeister des TSC zu senden.

§ 2 Reisekosten

(1) Ohne Genehmigung der Reise werden Fahrkosten erstattet für Fahrten von:

- Mitgliedern des Vorstandes zu offiziellen Sitzungen der entsprechenden Gremien
- Vertretern des Vorstandes zu offiziellen Sitzungen der Dachverbände
- Personen die vom TSC zur Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragt wurden

Die Kostenübernahme von Reisen weiterer Personen und für Reisen, die nicht unter den. o.g. fallen, ist vor Beginn der Reise schriftlich beim Schatzmeister des TSC zu beantragen und genehmigen zu lassen.

(2) Fahrkosten

Vorstandsmitglieder erhalten bei Benutzung des PKW pro gefahrenen Kilometer den gesetzlich festgesetzten Pauschalbetrag für Dienstfahrten. Andere Personen, die vom TSC beauftragt wurden, erhalten 60% vom festgesetzten Pauschalbetrag. Bei Benutzung der Bundesbahn werden die Kosten 2. Klasse und Zuschlag Schlafwagen erstattet.

(3) Tagesspesen

Verpflegungsmehraufwand wird pauschal erstattet. Angewandt werden die jeweils gültigen steuerrechtlichen Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwand auf Dienstreisen im Inland.